

Examinatorium Schuldrecht BT II

Fall 14: Der Watzmann ruft

Alois Ametsbichler (A) leiht sich im Juni 2007 von seiner Bekannten Resi Rottenbacher (R) für das Wochenende ihren alten Kleinwagen für einen Ausflug ins Gebirge aus. Unterwegs stellt er fest, dass die Bremse nur noch sehr schlecht greift. Er ruft R an und schlägt vor, den Wagen gleich nach Ankunft in Berchtesgaden in eine Werkstatt zu bringen. R ist einverstanden, teilt A aber mit, dass sie angesichts des Kilometerstandes und Alters nicht mehr als 1000 € in den Wagen investieren möchte. In Berchtesgaden angekommen, bringt A den Wagen in die Werkstatt des Willibald Wagenmeister (W) und beauftragt ihn mit der Reparatur. Den Auftrag unterschreibt A selbst. Die von R vorgegebene Kostengrenze erwähnt A ebensowenig wie überhaupt den Umstand, dass A den Wagen nur entliehen hat. Dennoch schickt W nach einem Blick in den Fahrzeugschein eine Kopie des Auftrags an R.

In Berchtesgaden übernachtet A in der Pension Gipfelglück, die ihm von R empfohlen wurde. Vom Pensionsinhaber Gustav Garni (G) erfährt A, dass R dem G von ihrem letzten Aufenthalt im Sommer 2003 noch 50 € für eine Übernachtung schuldet. A begleicht die Rechnung der R.

Am nächsten Morgen bricht er zu einer Tagestour auf den Watzmann auf, teilt aber zuvor dem (G) mit, er werde abends wiederkommen. Da sich der Weg als recht mühsam erweist, disponiert A um und entschließt sich, doch unterwegs im Watzmannhaus zu übernachten. Als A am Abend nicht auftaucht, informiert G die Bergrettung (B), die mit einem Hubschrauber erfolglos nach A sucht (Kosten: 3.000 €).

Vom Berg zurückgekehrt, möchte A den PKW abholen, erfährt aber zu seinem Schrecken, dass sich der Rechnungsbetrag auf 2.000 € beläuft. Er teilt daher dem W mit, die Bezahlung sei ohnehin Sache der R, und fährt mit dem Zug nach Hause.

Ansprüche des W, des A und der B?